

2. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1907 (Zentralblatt S. 542) bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen im Herzogtum Anhalt unbeschadet der der Herzoglichen Regierung, Abteilung des Innern, der Herzoglichen Salzwärksdirektion in Leopoldshall und der Herzoglichen Strafanstalts-Direktion in Coswig zustehenden Befugnisse die Herzoglichen Kreisdirektionen sowie die Polizeiverwaltungen zu Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg für die aus ihren Verwaltungsbezirken auszuführenden Leichen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 29. April 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (für die Einfuhr auf gewöhnlichen Landwegen):
das Zollamt Koewacht (Provinz Zeeland)

hingutritt.

Berlin, den 3. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

4. Statistik.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten „Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntennachrichten“ mit der Maßgabe beschlossen, daß sie mit dem 1. Juni 1911 in Kraft treten.

Berlin, den 3. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bestimmungen

über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten.

Über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten für das Reich gelten vom Jahre 1911 ab die folgenden Bestimmungen:

1. Über den Saatenstand von Winter- und Sommerweizen, Winterspelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen), Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee (auch mit Beimischung von Gräsern), Luzerne, Bewässerungswiesen (Wiesen mit künstlicher Bewässerung), anderen Wiesen sind in allen Bundesstaaten in der Zeit vom April bis Dezember am Anfang jeden Monats Nachrichten einzuziehen.

2. Die Beurteilung des Saatenstandes hat in Gestalt von Noten mit nachstehender Abstufung zu geschehen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

3. Die Landesregierungen treffen Bestimmung über die Bildung der Bezirke, für welche, und über die Organe, durch welche der Nachrichtendienst zu besorgen ist. Bei der Bildung der Bezirke ist sowohl auf die natürlichen Verhältnisse wie auf die landwirtschaftliche Betriebsweise und die Mannigfaltigkeit des Anbaues Rücksicht zu nehmen. Der Umfang der Berichtsbezirke ist den Vertrauensmännern bei ihrer Berufung bekannt zu geben, und zwar sind jedem von ihnen die Namen der zu seinem Bezirke gehörenden Gemarkungen (Gemeinden und Gutsbezirke) mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, mit der Berichterstattung solche Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine (Landwirtschaftskammern usw.) zu beauftragen, die in der landwirtschaftlichen Praxis stehen und sich voraussichtlich eine Reihe von Jahren hintereinander diesem Amte widmen können.

4. Die Saatenstandsberichterstattung erfolgt in den Monaten April bis Dezember für den Anfang jeden Monats durch Postkarten nach den anliegenden Mustern A 1 bis 5. Den Landesregierungen, welche über noch andere als die in Ziffer 1 erwähnten Früchte Saatenstandsberichte für sich einfordern, bleibt es überlassen, anderweitige Anordnung zu treffen. A 1 bis 5.

5. Die Berichte sind entweder unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt oder an eine Landes-Zentralstelle einzusenden.

Im ersteren Falle werden die Landes-Zentralstellen dafür Sorge tragen, daß dem Kaiserlichen Statistischen Amte die Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner, von welchen, und der Umfang der Berichtsbezirke, für welche die Berichte einzufordern und zu erstatten sind, rechtzeitig mitgeteilt werden und daß überhaupt alles geschieht, was zur Aufrechterhaltung des pünktlichen und ununterbrochenen Nachrichtendienstes erforderlich ist. Im Falle der Sammlung und Zusammenstellung der Nachrichten durch Landes-Zentralstellen ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte auf Grund der Saatenstandsnachrichten spätestens am 5. des Berichtsmonats eine Nachweisung mitzuteilen, welche bei Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Elsaß-Lothringen für jeden größeren Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft usw.), bei den übrigen Staaten für das Gebiet im ganzen, sowie für die einzelnen Früchte die Durchschnittsnote des Saatenstandes nebst einer kurzen Schilderung der Gesamtlage angibt.

6. Zur Beschaffung einer richtigen Grundlage sowohl für die amtlichen Ernteberechnungen als für die Ernteschätzungen des Handels werden die Landesregierungen veranlassen, daß in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni jedes Jahres gemeindeweise (gutsbezirksweise usw.) durch den Gemeinde- (Guts-) Vorstand unter Mitwirkung von feld- und ortskundigen Sachverständigen oder durch eine zum Zwecke gebildete Kommission oder durch andere zuverlässige Organe eine möglichst genaue Feststellung sowohl der Anbaufläche der für die Erntebereichterstattung in Betracht kommenden Fruchtarten als auch für Hopfen, im Ertrage stehendes Nebland und Winterrapz erfolgt. Dabei ist der Fläche des Winter-



spelzes auch die von Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen, der Klee Fläche die von Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen und die Fläche der Bewässerungs- und anderen Wiesen gesondert anzugeben.

Aus den einzelnen Bundesstaaten sind über die auf Grund dieser Feststellungen ermittelten Anbauflächen Nachweisungen nach größeren Verwaltungsbezirken (Ziffer 5) dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli des Erhebungsjahrs einzusenden.

7. Zur Kontrolle der nach Ziffer 6 festzustellenden Anbauflächen empfiehlt es sich, die Nachfrage auch auf Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten im Gemenge), Mais, Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen (Saubohnen), Wicken, Lupinen, Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrüchte gemischt), Runkelrüben, Zuckerrüben, Möhren, Weiße (Brach-, Stoppel-) Rüben (als Hauptfrucht), Kohlrüben, Kraut und Feldkohl, Flachs (Lein), Esparsette, Terrabella (als Hauptfrucht), Grassaat aller Art und auf die Ausdehnung von Brache und Ackerweide zu erstrecken. Entsprechend Ziffer 6 Abs. 1 letzter Satz ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anbauflächen von Winterspelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen nicht bei Menggetreide, ebensowenig die von Klee mit Beimischung von Gräsern bei Grassaat aller Art noch einmal erscheinen.

Es empfiehlt sich ferner, daß die mit dem Anbauberichte beauftragten Organe bei der Neueinstellung für ihren Bezirk, soweit zugänglich, stets vom Ergebnis des Vorjahrs ausgehen.

8. In den ersten Tagen des November sind in allen Bundesstaaten von denselben Vertrauensmännern, denen die Saatenstandsberichterstattung obliegt, Durchschnittsangaben über den Ernteaussfall in ihrem Erhebungsbezirk im Gewichte der vom Hektar geernteten Frucht für die in Ziffer 1 genannten Fruchtarten zu machen. Dabei ist dem Winterspelz auch der Winterpelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen und dem Klee auch der Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen und der Heuertrag der Bewässerungs- und anderen Wiesen getrennt anzugeben.

B. Diese Berichte sind bis zum 8. November der von der Landesregierung bezeichneten Stelle einzusenden. Zur Berichterstattung empfiehlt es sich, Postkarten nach dem anliegenden Muster B zu verwenden.

9. Auf Grund der von den Landes-Zentralstellen gesammelten Nachrichten über die reichsseitig erfragten Ernterträge (Ziffer 8) und Anbauflächen (Ziffer 6) sind Nachweisungen, welche die für das Erntejahr ermittelten Anbauflächen, Hektar-Durchschnittserträge und Erntemengen (in Doppelzentnern) für die in Ziffer 5 genannten Verwaltungsbezirke enthalten, dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis spätestens zum 25. November einzusenden.

10. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den bei ihm eingehenden Nachweisungen Übersichten aufzustellen und schleunigst zu veröffentlichen.

11. Die bisherigen Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten werden durch die vorliegenden ersetzt.

A 1.

Erhebungsbezirk

Saatenstand Anfang April*) 191...

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Noten	Bemerkungen
Winterweizen		
Winterspelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)		
Winterroggen		

(Ort und Postanstalt)

(Unterschrift)

*) Ebenso für November und Dezember.

A 2.

Erhebungsbezirk

Saatenstand Anfang Mai 191...

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Noten	Umgepflügt v. S. *)	Bemerkungen
Winterweizen			
Winterspelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)			
Winterroggen			
Klee (auch mit Beimischung von Gräsern)			
Luzerne			
Be- (Ent-) wässerungswiesen			
Anderer Wiesen			

(Ort und Postanstalt)

(Unterschrift)

*) Infolge von Winterschäden sind ungepflügt Prozent der Anbaufläche.



Erhebungsbezirk

Saatenstand Anfang Juni*) 191 . . .

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Noten	Bemerkungen
Winterweizen		
Sommerweizen		
Winterpelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)		
Winterroggen		
Sommerroggen		
Sommergerste		
Hafer		
Kartoffeln		
Klee (auch mit Beimischung von Gräsern)		
Luzerne		
Be-(Ent-)wässerungswiesen .		
Anderer Wiesen		

(Ort und Postanstalt)

(Unterschrift)

*) Ebenso für Juli und August.

Erhebungsbezirk

Saatenstand Anfang September 191 . . .

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Noten	Bemerkungen
Hafer		
Kartoffeln		
Klee (auch mit Beimischung von Gräsern)		
Luzerne		
Be-(Ent-)wässerungswiesen .		
Anderer Wiesen		

(Ort und Postanstalt)

(Unterschrift)

A 5.

Erhebungsbezirk

Saatenstand Anfang Oktober 191....

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten	Noten	Bemerkungen
Kartoffeln		
Klee (auch mit Beimischung von Gräsern)		
Luzerne		
We-(Ent-)wässerungswiesen .		
Anderer Wiesen		

(Wohn- und Postort)

(Unterschrift)

B.

Erntebericht,

abzusenden spätestens bis zum 8. November 191....

Erhebungsbezirk

Anbaufläche in Bezirke nach amtlicher Angabe ha	Als Ernteertrag vom Hektar werden angenommen		Bemerkungen
	bei	Doppelzentner (= 100 kg)	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	Davon erkrankt ... Proz.
.....	
.....	
.....	
.....	

*) In Heu eingeschlagen, alle Schnitte zusammen.

Ort und Poststation.

Unterschrift.

